

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Steuerliche Behandlung von Beiträ-
gen nicht selbstständiger Mitglieder an
berufsständische Versorgungseinrich-
tungen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. November 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7138 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. Oktober 2021 erneut zu berichten.

Der Beschluss bezieht sich auf den vorangegangenen Beschluss vom 21. Februar 2019 (Drucksache 16/6900 Abschnitt II).

- „1. sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Versorgungseinrichtungen gesetzlich verpflichtet werden, Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln;*
- 2. die Ergebnisse der Hinweisbearbeitung mittels Standardauswertung für die Finanzämter transparent darzustellen, um ihnen gezielte Qualitätskontrolle zu ermöglichen und zu prüfen, ob dies mittels des Führungsinformationssystems erfolgen kann;*
- 3. dafür Sorge zu tragen, dass die IT zur automatisierten Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich baldmöglichst eingesetzt wird;“*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Das Bundesministerium der Finanzen teilte im Mai 2021 auf Arbeitsgruppen-Ebene mit, dass es einer gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung grundsätzlich positiv gegenüberstehe; in der auslaufenden Legislaturperiode komme ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht mehr in Betracht. Daher wird dieser Punkt im November 2021 auf Bund/Länder-Ebene durch die Arbeitsgruppe erneut aufgerufen.

Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine elektronische Übermittlung der Altersvorsorgeaufwendungen an die Finanzverwaltung und für die automatische Übernahme dieser Daten in die Steuererklärung einsetzen.

Zu Ziffer 2:

Um die Standardauswertung zur Qualitätskontrolle der Finanzämter zu nutzen, wurden in den Jahren 2019 und 2020 in ausgewählten baden-württembergischen Finanzämtern sogenannte Qualitätsstellen pilotiert.

Zur Evaluierung des Pilotprojekts überprüfte die Oberfinanzdirektion Karlsruhe die steuerliche Behandlung der Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen. Die Auswertung statistischer Daten und eine Analyse der Fallbearbeitung durch Sichtung entsprechender Fälle zeigte, dass sich die Bearbeitungsqualität deutlich verbessert hat.

Aufgrund der positiven Evaluierung wurden die Qualitätsstellen im Januar 2021 flächendeckend in Baden-Württemberg eingeführt.

Zu Ziffer 3:

Bei den weiteren Arbeiten im sogenannten KONSENS-Verfahren auf Bund/Länder-Ebene hat sich gezeigt, dass die Umsetzung einer automatisierten Dateneingabe im Programm Leistungsvergleich umfangreiche konzeptionelle Arbeiten erforderlich macht. Die Umsetzung ist daher aufwendiger als zunächst angenommen, sodass sich der Einsatz des KONSENS-Produkts zur automatisierten Dateneingabe nach derzeitigem Stand voraussichtlich auf Ende 2023 oder Anfang 2024 verschiebt.

Zu Ziffer 1 bis 3 gemeinsam:

Die Standardauswertung wird seit 2021 über die Qualitätsstellen landesweit zur Qualitätskontrolle eingesetzt. Die Empfehlung des Rechnungshofs wurde daher in abgewandelter Form umgesetzt. Sowohl auf die Gesetzesänderung zur elektronischen Übermittlung der Altersvorsorgeaufwendungen als auch auf den Einsatz der automatisierten Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich hat die Landesregierung hingegen nur begrenzten Einfluss. Sie setzt sich bezüglich dieser Empfehlungen des Rechnungshofs im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiterhin für eine Umsetzung ein.